Regierungspräsidium Kassel \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Bezügestelle Name, Vorname

Postfach 10 41 29 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

34041 Kassel Straße

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

PLZ, Ort

**Antrag auf amtsangemessene Versorgung für das Kalenderjahr 2023 und 2024**

**Geschäftszeichen\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**

(auf dem Bezügenachweis oben rechts)

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beachtung des Grundsatzes zur „zeitnahen Geltendmachung“ besoldungsrechtlicher Ansprüche beantrage ich vorsorglich, mir rückwirkend ab dem 1. Januar 2023 und für die Folgejahre eine Versorgung zu zahlen, die den Grundsätzen der amtsangemessenen Alimentation entspricht. Mit dem Antrag, der gleichzeitig als anspruchswahrender Widerspruch zu behandeln ist, wende ich mich gegen meine verfassungswidrig zu niedrig bemessenen Versorgungsbezüge.

Auch wenn die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts seit 2015 zur amtsangemessenen Alimentation ergangen sind, haben sie doch mittelbar Auswirkung auf die Beurteilung der Verfassungsgemäßheit der Versorgung. Somit ist das Mindestabstandsgebot als eigenständiger Grundsatz des Alimentationsprinzips auch hier relevant. Der Gesetzgeber habe seine Erkenntnismöglichkeiten hinsichtlich der realitätsgerechten Ermittlung des Grundsicherungsniveaus auszuschöpfen und einen Mindestabstand von 15 Prozent dazu vorzusehen. Ein Verstoß betreffe insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist (BVerfG v. 04.05.2020 - 2 BvL 4/18 -). Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat am 30.11.2021 entschieden, dass die durch das Bundesverfassungsgericht genannten Voraussetzungen für eine amtsangemessene Alimentation seit 2013 bzw. 2016 nicht eingehalten sind und die Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur abschließenden Entscheidung vorgelegt (Beschlüsse vom 30.11.2021 - 1 A 863/18, 1 A 2704/20).

Die mit dem Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2023/2024 (LT-Drs. 20/9499) ergriffenen Maßnahmen reichen nicht, um die Besoldungslücke zu schließen. Insbesondere ist der Mindestabstand zur Grundsicherung nicht gewährleistet. Damit ist auch die Versorgung nicht amtsangemessen. Zudem ist der Gesetzgeber seine Begründungspflicht nicht hinreichend nachgekommen.

Daher mache ich hiermit vorsorglich meinen Anspruch für das Jahr 2023 und die Folgejahre geltend.

Ich bin damit einverstanden, dass die Bearbeitung meines Antrags bis zu einer Entscheidung des hessischen Gesetzgebers zurückgestellt wird. Daher bitte ich um eine **schriftliche Bestätigung des Eingangs meines Antrages** sowie eine Erklärung Ihrerseits, dass **auf die Einrede der Verjährung verzichtet** wird**.**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift